



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

ANFORDERUNGEN AN AUSLEGUNGS- BEKANNTMACHUNGEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 15.11.2018 – 7 D 29/16.NE

Das OVG Münster (OVG) hat im Rahmen eines von Anwohnern angestrebten Normenkontrollverfahrens den Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlenkraftwerk Niederaußem“ (B-Plan) für unwirksam erklärt. Dieser sollte die Grundlage für die Errichtung eines modernen Braunkohlekraftwerks sein. Nach Ansicht des OVG war der B-Plan bereits aus formellen Gründen unwirksam, da die Bekanntmachung nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BauGB entsprach. Die Gemeinde hatte nach Ansicht des Gerichts nicht in zureichender Weise auf die Arten der verfügbaren umweltbezogenen Informationen hingewiesen. Zwar enthielt die Auslegungsbekanntmachung eine strukturierte schlagwortartige Aufzählung über die relevanten Umweltbelange. Jedoch fehlte nach Ansicht des OVG in der Auslegungsbekanntmachung der Hinweis, in welcher *Art* die Informationsquellen zu den aufgezählten Umweltbelangen vorgelegen haben (z. B. Sachverständigengutachten oder Stellungnahmen Privater). Die Angaben seien zwingend erforderlich, um der Öffentlichkeit Anstoß für eine Beteiligung am Planungsprozess zu geben. Insgesamt handele es sich um einen beachtlichen Fehler, der zur Unwirksamkeit des gesamten B-Plans führe (so bereits OVG Münster, Ur. v. 30.05.2018 – 7 D 49/16.NE; OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 21.06.2017 – 8 C 10068/17.OVG). Diese Frage hatte das BVerwG bisher offen gelassen (BVerwG, Ur. v. 17.05.2018 – 4 CN 9.17). Zudem erklärte das OVG die 5. Änderung des einschlägigen Regionalplans für unwirksam. Dies führte in der Konsequenz sodann zu einem Verstoß gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Die 5. Änderung des Regionalplans sah in Form eines Ziels der Raumordnung für einen Neubau am Kraftwerksstandort eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von „9.300 MW thermisch“ vor. Eine solche regionalplanerische Festlegung sei jedoch wegen des Vorrangs des Immissionsschutzrechts gemäß § 5 Abs. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unzulässig. Ähnlich hatte das BVerwG bereits für den Bereich der Bauleitplanung entschieden (BVerwG, Ur. v. 14.09.2017 – 4 CN 6/16).

Bedeutung für die Praxis:

Um bei Bekanntmachungen nach dem BauGB momentan auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich nach den oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, in der Auslegungsbekanntmachung auch die *Art* der Informationsquellen zu den jeweiligen Umweltbelangen im Einzelnen aufzuführen – ansonsten droht die Unwirksamkeit des B-Plans. Da das OVG aber die Revision zum BVerwG zugelassen hat, steht die Bestätigung durch das BVerwG noch aus.